



HVBG

HVBG-Info 04/1998 vom 30.01.1998, S. 0357 - 0364, DOK 401.6:406.2/017-BSG

**Zusammentreffen von RV-Hinterbliebenenrente mit  
UV-Hinterbliebenenrente - Erstattungsanspruch (§§ 104, 107 Abs. 1  
SGB X) - BSG-Urteil vom 30.06.1997 - 8 RKn 28/95**

Zusammentreffen von RV-Hinterbliebenenrente mit  
UV-Hinterbliebenenrente - Berufskrankheit - maßgebender Zeitpunkt  
- Erstattungsanspruch - Erfüllungsfiktion (§ 93 SGB VI; §§ 45, 107  
Abs. 1 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 30.06.1997 - 8 RKn 28/95 - (Teilweise  
Aufhebung des Urteils des Sächsischen LSG vom 19.07.1995  
- L 4 Kn 13/95 - = HVBG-INFO 1996, S. 35-44) - Die  
Parallelentscheidung des BSG vom 30.6.1997 - 8 RKn 35/95 - ist hier  
nicht beigefügt. Dieses BSG-Urteil ist beim HVBG vorhanden und  
einsehbar (teilweise Aufhebung des Urteils des Sächsischen LSG vom  
15.11.1995 - L 1 Kn 17/94 - = HVBG-INFO 1996, S. 502-509). -  
Das BSG hat mit Urteil vom 30.6.1997 - 8 RKn 28/95 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

1. Zur Anrechnung einer Unfallhinterbliebenenrente, wenn der  
Versicherte noch nicht den Anspruch auf die höchstmögliche  
Rente aus der Rentenversicherung erworben hatte, bevor eine  
Berufskrankheit ausbrach.
2. Keine Rücknahme gemäß § 45 SGB X soweit ein  
Erstattungsanspruch - hier des nachrangig verpflichteten  
Leistungsträgers - besteht und der Anspruch des Berechtigten  
gemäß § 107 Abs. 1 SGB X als erfüllt gilt.